

Beiträge zur Friedensethik

Ernst Josef Nagel

Flüchtlinge und »Kirchenasyl«



Beiträge zur Friedensethik

Herausgegeben vom Institut für Theologie und Frieden
Soltausredder 20, 22885 Barsbüttel
Tel. 040/6701065, Fax 040/67080030

Band 21

Das Institut für Theologie und Frieden ist eine wissenschaftliche Einrichtung in kirchlicher Trägerschaft, die durch das Katholische Militärbischofsamt wahrgenommen wird. Es wurde 1978 vom Katholischen Militärbischof, Erzbischof Dr. Elmar Maria Kredel, gegründet. Erster Leiter des Instituts ist Prof. DDr. Ernst Josef Nagel, der dieses Amt bis heute ausübt.

Aufgaben und Zielsetzungen des Instituts sind:

- Forschung im Gesamtbereich Theologie/Ethik/Frieden
- Aufarbeitung historisch-politischer und sozialwissenschaftlicher Problemstellungen und Themenfelder unter theologisch-ethischer Perspektive
- Kooperation mit nationalen und internationalen Forschungs- und Dokumentationsstellen auf dem Gebiet der Friedensforschung.

Ernst Josef Nagel

Flüchtlinge und „Kirchenasyl“

Verlag W Kohlhammer
Stuttgart Berlin Köln

Die Deutsche Bibliothek — CIP-Einheitsaufnahme

Nagel, Ernst Josef:

Flüchtlinge und „Kirchenasyl“ / Ernst Josef Nagel. —

Stuttgart ; Berlin ; Köln : Kohlhammer, 1995

(Beiträge zur Friedensethik ; Bd. 21)

ISBN 3-17-013721-2

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1995 W. Kohlhammer GmbH

Stuttgart Berlin Köln

Verlagsort: Stuttgart

Gesamtherstellung:

W. Kohlhammer Druckerei GmbH + Co. Stuttgart

Printed in Germany

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	7
2. Die Problemgruppe	9
3. Kontroversen	12
4. Das humanitäre Mehr	17
5. Einzelfälle von „Kirchenasyl“	20
6. „Kirchenasyl“ als „Ziviler Ungehorsam“	25
6.1 "Kirchenasyl" und Demokratie	25
6.2 _Kirchenasyl" und Recht	27
6.3 Rechtfertigungsgründe	30
7. Schlußfolgerung	34
Literatur	38

1. Einleitung

Immer schon spielte das Asylrecht eine bedeutende Rolle im Verkehr der Völker. Dies spitzte sich mit dem Beginn der Neuzeit nochmals zu.

Franz von Vitoria stellt sich 1539 in seinen Vorlesungen „de indis“ die Frage, mit welchem Recht die spanischen Eroberer den Boden der Indianer betreten durften. Und seine Antwort lautete, daß es altes Gewohnheitsrecht sei, daß jeder freien Zugang zu allen Ländern der Welt habe (Iustenhoven, 96ff).

Das *cuius regio eius religio*, mit dem die Religionskriege im 17. Jahrhundert überwunden wurden, setzte zwingend voraus, daß diejenigen, die der Religion des Fürsten nicht zu folgen vermochten, aus dessen Land aus und dann auch in ein anderes Land einwandern durften.

In Immanuel Kants „Zum ewigen Frieden“ erhält das weltweite Besucherrecht ebenfalls zentrale Bedeutung. Der dritte Definitivartikel lautet dort: „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein.“ Die Einschränkung verlangt logisch nach einem Mehr, das hier nicht eingeklagt werden kann. Und dies ist für Kant das „Gastrecht“, das einen eigenen Vertrag zur Voraussetzung hat. Auf Hospitalität und „Wirtbarkeit“ hingegen hat jeder Mensch weltweit ein Recht. Es zu gewähren ist Pflicht, nicht nur eine Frage der Menschenfreundlichkeit. Man kann den Besucher abweisen, „wenn es ohne seinen Untergang geschehen kann; so lange er aber auf seinen Platz sich friedlich verhält, ihm nicht feindlich begegnen.“ Und Kant gibt auch die Begründung: Dieses Besuchsrecht steht allen zu „vermöge des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde“. Auf dieser räumlich begrenzten Erde „hat ursprünglich niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht, als der andere“.

Um derart grundlegende Fragen geht es beim „Kirchenasyl“ heute nicht. Dennoch wäre es zu Anlaß der gegenwärtigen Flüchtlingsströme hilfreich gegen Fremdenhaß und Chauvinismus, diese grundsätzliche Rechtsfrage im Hinterkopf zu behalten. Sie würde es uns wenigstens erleichtern, im Umgang mit Fremden und Flüchtlingen mehr Wohlwollen zu zeigen, als es der Geist gängiger Parolen auch bei uns ausweist.

Im Gegensatz zu früheren Jahrhunderten spitzt sich die Flüchtlingsproblematik heute insofern qualitativ zu, als kaum noch Einwanderungsländer ihre Tore offen halten. Und bei allem Wohlwollen (*benevolentia*) ist nicht zu bestreiten, daß die Fähigkeit zu wirksamem Wohltun (*beneficientia*) wenigstens in den dichtbesiedelten Ländern stark begrenzt wurde.

Insofern stellt sich beim „Kirchenasyl“ zunächst einmal die Frage, um welche Flüchtlinge es hierbei geht, um dann zu klären, welche Rechte ihnen in unserem Rechtsverständnis zustehen.

2. Die Problemgruppe

Von der Gründung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf (Februar 1953) bis Dezember 1992 wurden von rund 1,8 Millionen Asylbewerbern ca. 166 0(X) als Asylberechtigte anerkannt (von Pollern, 31). Das sind wenig mehr als 9 %. Die Zahlen schwanken je nach Weltlage erheblich. 1992 wurden 4,3 % der behandelten Asylanträge positiv beschieden. Gut 20 % der Verfahren wurden eingestellt, beispielsweise weil die Anträge zurückgezogen wurden. Knapp 40 % erhielten eine Zurückweisung weil „offensichtlich unbegründet“.

„Offensichtlich unberiindet“ ist ein Begehren, wenn der Bewerber „nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation oder einer kriegerischen Auseinandersetzung zu entgehen“ (§ 11 Asylverfahrensgesetz [AsylVf]) geflohen ist. Dies entspricht dem allgemeinen Völkerrecht wie der Rechtsprechung unserer obersten Gerichte: Asylberechtigt ist niemand, der sich einer Gefahrensituation zu entziehen versucht, welcher sein Volk daheim insgesamt ausgesetzt ist¹.

¹ Mit Bezug auf Asylbewerber aus Uganda stellt das VerwG Ansbach fest, „daß im Rahmen der Guerillaabwehr durch eine undisziplinierte Armee, die ohne jegliche rechtsstaatliche Garantien und oft willkürlich vorgeht, Inhaftierung, Folterung und Mord an der Tagesordnung ist. Außerdem verunsichern plündernde und marodierende Soldaten die Zivilbevölkerung. Die derzeitige Sicherheitslage in Uganda muß deshalb als katastrophal eingestuft werden. Dies kann jedoch nicht zur Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter führen. Das Asylrecht will ausländische Staatsbürger vor einer gegen sie persönlich oder zumindest als Mitglied einer Gruppe gerichteten politischen Verfolgung schützen und hat nicht zur Aufgabe, den einzelnen Bürger vor allgemeiner Unsicherheit und vor den allgemeinen Unglücksfolgen zu bewahren, die aus Bürgerkrieg und sonstigen Unruhen hervorgehen.“ Der Asylantrag wurde darum abgelehnt. Dies bedeutete jedoch keineswegs automatische Abschiebung: „Die Kammer teilt die Bedenken , ob

Zum Problem im „Kirchenasyl“ werden mit Sicherheit nicht die Asylberechtigten, auch nicht die eingestellten Verfahren. Deren Lösung wurde in der Regel anderswie erreicht. Auch die wegen offensichtlicher Unbegründetheit Abgelehnten bilden nicht den Problemkern. Viele von ihnen bleiben illegal bei uns. Und es besteht begründete Furcht, daß die Zahl der „Illegalen“ wachsen wird. Doch sie entziehen sich der Öffentlichkeit und werden kaum bereit sein, in kirchlichen Räumen ihre Anonymität aufzugeben. Sie suchen allenfalls Hilfe bei Hilfsorganisationen und Verbänden wie Caritas oder Diakonie, die ohne Preisgabe des Verweilorts bei der zuständigen Behörde vermitteln (Uihlein).

Die Klientel des „Kirchenasyls“ besteht überwiegend aus einem Teil jener ca. 35 % Bewerber, die als Flüchtlinge anerkannt werden. Sie können nicht ungeprüft abgeschoben werden, fallen vielmehr unter den Schutz der Europäischen Menschenrechts- wie der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK). Um die 50 %² von ihnen erhielten in der Regel bisher eine Aufenthaltsgenehmigung (in Form einer „Aufenthaltsbefugnis“) aufgrund des Abschiebeverbots der GFK. Die verbleibende Hälfte dieser „Konventionsflüchtlinge“, zu denen noch die sog. De-Facto-Flüchtlinge hinzukommen, kommen für ein „Kirchenasyl“ in Frage.

Der Streit geht dabei nicht nur um die Anwendung der GFK. Aus „*völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland*“ (S 54 AuslG) kann die Abschiebung darüber hinaus von der obersten Landesbehörde befristet „ausgesetzt“ werden. In besonderen Fällen ist auch eine befristete „*Duldung*“ (§§ 551 AuslG) möglich. Um die Bewerber, auf die keiner dieser Gründe behördliche Anwendung gefunden hat, geht es in aller Regel im „Kirchenasyl“. Folglich wird es nicht ausbleiben, sich mit ausgewählten

unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine Abschiebung nach Uganda vorgenommen werden sollte.“ (VG Ansbach, Urt. v. 30. 3. 1984 — AN 847—V79, zit. n.: Köfner und Nicolaus, 1,30)

2 Jörg Alt (134) spricht sogar von etwa 60 % der Asylbewerber, die nicht abgeschoben werden. In München waren es 1989 45 To, davon 5 % Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen und 40 % Duldung wegen Abschiebungshindernissen — so der Chef der Münchener Ausländerbehörde laut SZ vom 28. 8. 1989 (1-lainz, 154). Nach Informationen aus der Innenministerkonferenz betrug die Aufenthaltserlaubnis 1988 57,85 % (ebd.).

**Rechtsproblemen der Aufenthaltsverweigerung zu befassen.
Denn um deren Auslegung und Anwendung geht im Einzelfall
der Streit.**

3. Kontroversen

Mit dem Asylartikel hatte sich die **UNO-Menschenrechtsdeklaration 1948 (AEMR)** kein Ruhmesblatt geschaffen': „*Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern Asyl vorlitfolgung zu suchen und zu genießen.*“ (AEMR Art. 14 Abs. 1) Im Gegensatz etwa zu Art. 16 GG erhält der Bewerber dadurch keinerlei individuellen Rechtsanspruch auf Asyl. Für mehr war 1945 in der Staatengemeinschaft keine Zustimmung zu erreichen, nicht einmal in der milden Form einer Deklaration. Und dies hat sich bis 1966 nicht wesentlich geändert. Konsequenterweise wird die Asylfrage in den beiden **Menschenrechtspakten** von 1966 auch nicht mehr behandelt.

3 Dies klingt gewaltig, ohne es zu sein. Dem Beschluß der Vollversammlung war eine breite Angelnspalette vorausgegangen. Ein Vorschlag der Menschenrechtskommission hatte gelautet: „*Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern Asyl vor 1.frfolgen zu suchen und zu erhalten.*“ Das „und zu erhalten“ - nach Emsheimer (91) lautete so die ursprüngliche Fassung - ging der UNO-Vollversammlung zu weit. Ein anderer Vorschlag hatte gelautet: „*Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Uinden» Asyl vor liTfolgung zu suchen, und es kann jedermann gewöhn werden.*“ Dies ist wenig, doch de facto ist nicht mehr als dies beschlossen worden und in An. 14 AEMR enthalten. Zugesprochen wird lediglich das Recht, sich auf die Flucht zu begeben - nichts Neues, da bereits durch die Freizügigkeitsforderung in Art. 13 Abs. 2 der Deklaration abgedeckt. Mit dem Recht „*Asyl zu genießen*“ erhält der Bewerber darüber hinaus keinerlei individuellen Rechtsanspruch. Es bedeutet nicht mehr als „*daß das Asyl, welches ein Staat einem Flüchtling - ohne menschenrechtliche eicht - gewöhn, von den anderen Staaten respektiert werden ruß*“ (Kimminich, 67). Das Asylrecht der AEMR ist Teil und Ausfluß staatlicher Souveränität gegenüber den anderen Staaten wie auch gegenüber dem Flüchtling selbst. Er steht im „Niemandsländ“ (Emsheimer, 89). Offensichtlich geht die UNO-Menschenrechtsdeklaration nicht über das hinaus, was ohnehin durch das allgemeine Völkerrecht gewährt wird.

„(Das Asylrecht) war bereits in einem sehr frühen Stadium aus den Beratungen der Kommission ausgeklammert worden mit der Begründung, es sei viel zu kompliziert, um in einem Artikel einer Allgemeinen Menschenrechtskonvention geregelt zu werden.“ (Kimminich, 67) Statt dessen sei eine besondere Asylrechtskonvention erforderlich, die jedoch bis heute nicht erarbeitet wurde. Im Rahmen der UNO kam es lediglich zu einer Asylrechtsdeklaration (United Nations Declaration on Territorial Asylum vom 14.12.1967). Deren Art. 1 lautet: *„Das Asyl, das ein Staat in Ausübung seiner Souveränität den Personen erteilt, die sich efArt. 14 der Allgemeinen Erklären' der Menschenrechte bemalen können, einschließlich derjenigen Personen, die gegen den Kolonialismus kämpfen, soll von anderen Staaten respektiert werden.“* Auch hier also keine Gewährung eines individuellen Rechts auf Asyl'.

Einen Fortschritt hingegen bedeutet das non-refoulement-Prinzip von Art. 3 der Asylrechtsdeklaration: *„Gegen keine der in Art. 1 Abs. 2 genannten Personen sollen Maßnahmen wie Abweisung an der Grenze oder — wenn sie das Gebiet des Staates, in dem sie Asyl sucht, bereits betreten hat — Ausweisung oder Abschiebung in einen Staat, in dem sie verfolgt werden würde, ergriffen werden.“* Ob es sich hier um eine Verpflichtung der Staaten handelt, ist kontrovers'. Eberhard Jahn (22) sieht hier jedenfalls bereits „deutlich Ansätze zu einem Individualrecht“. Allemal sieht Jahn im non-refoulement-Gebot „zweifelloso eine wesentliche Einschränkung staatlicher Souveränität“.

4 Eberhard Jahn (210): „Es mag für viele enttäuschend gewesen sein, daß es entgegen so vieler Bemühungen nicht Mungen war, zu einer echten Asylkonvention zu kommen, die dem Individuum einen Anspruch auf Asyl gewährt hätte; und doch sollte der Wert dieser Deklaration nicht zu gering eingeschätzt werden. Einer der wesentlichsten Grundsätze, der in der Deklaration zum Ausdruck kommt, ist die Feststellung, daß die Situation der Asylsuchenden ein Anliegen der Völkergemeinschaft ist und daß daher Staaten. die Asyl gewähren. dies nicht primär im eigenen Namen. sondern im Namen der Völkergemeinschaft tun.“

5 Jahn (22) beurteilt diesen Artikel sehr positiv: „Wohl handelt es sich hierbei noch nicht um die Gewährung eines subjektiven Rechts auf Asyl an die einzelne Person. und doch zeigen sich hier deutlich Ansätze zu einem Individualrecht. Es bedeutet zweifelloso eine wesentliche Einschränkung staatlicher Souveränität, daß Asylsuchende jedenfalls nicht abgewiesen werden dürfen, sondern zumindest temporär aufgenommen werden sollen, um Gelegenheit zu haben, in einem anderen Staat uni Asyl nachzusuchen.“

Nicht viel anders sah es in Europa aus. Auch die **Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte Grundfreiheiten (EMRK)** aus dem Jahr 1950 erwähnt das und Flüchtlingsproblem nicht direkt. Indirekt jedoch berührt sie Abschieberecht und zwar substantiell. Sie verbietet nämlich und unmenschliche Behandlung in den Vertragsstaaten: „*Nie darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behan unterworfen werden.*“ (Art. 3) Daraus wird gefolgert⁶, daß die Vertragsstaaten auch niemanden in ein Land ausweisen dürfen, in ihm solches droht. Dies gilt es also für jeden Flüchtling zu prüfen

Mit den Flüchtlingen in ihrer ganzen Breite befaßt sich die GFK (*„Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“*) aus dem Jahr 1951. Sie definiert Flüchtlinge durch 5 Merkmale, nämlich Menschen, die *„wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehör zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“* verfolgt werden. Die Bundesrepublik hat diese Konvention wie auch das Zusatzprotokoll (Jahn) von 1967 in nationales Recht transformiert und übernommen.

Auffällig in dieser Konvention bleibt der Modus, in dem 5 Fluchtgründe vorliegen müssen, um anerkannt zu werden. Es geht nicht um die objektive Gefahr, sondern um eine *„begründete Furcht vor Verfolgung“*. Die subjektive Verfaßtheit des Flüchtlings wird zum Ansatzpunkt — so die autoritative Interpretation der GFK durch das Handbuch des Amtes des UNHCR (UN-Hochkommissar für Flüchtlinge) (Marx II, 549). Ob die Furcht des Betroffenen begründet ist, hängt jedenfalls nicht nur von einer objektiven Einschätzung der Verfolgungssituation in dessen Land ab, sondern auch von subjektiven Faktoren. Das BVerwG hält es darum *„maßgebend ..., ob andere verständige Personen unter denselben Umständen eine solche Furcht empfinden würden, daß es ihnen nicht mehr zuzumuten ist, in ihrer Heimat auszuhalten.“* (Zit.n.: Marx 11,5550 S. 1) Stets hier beneide ich keinen Mitarbeiter des Bundesamts und seinen Verwaltungsrichter, der legitime von illegitimer Beanspruchung der GFK zu unterscheiden hat.

⁶ Das AuslG bezieht sich in S. 53, Abs. 4 ausdrücklich auf die EMRK, zwar unter den „Abschiebungshindernissen“. Auch die Erklärung des Europäischen Ministerrats vom 29. 6. 1967 über „Asyl für Personen in Gefahr vor Verfolgung“ basiert auf Art. 3 der EMRK (Gahn 22).

Vollends schwierig wird es, wenn man auf dem Hintergrund dieses Urteils das Ausweisungsverbot liest: „Keiner der vertragsschließenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen seit: Leben oder seine Freiheit wett seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht würde.“ Hier geht es im Gegensatz zur Definition eines Flüchtlings in Art. 1 um die objektive Gefährdung, die den Flüchtling im Heimatstaat erwartet. Nur wer objektiv gefährdet ist, genießt den Schutz der GFK.

Es kann also der (paradoxe) Fall eintreten, daß jemand erstens als Flüchtling nach Art. 1 GFK anerkannt ist, daß zweitens eine Rückkehr in die Heimat nach dem Urteil des BVerwG unzumutbar wäre und daß drittens die Abschiebung dennoch verfügt wird, da das Bundesamt die objektive Gefährdung anders einschätzt und ein Verwaltungsgericht dies bestätigt. Dies ist schwer zu vermitteln und bedeutet eine Einladung zum Konflikt.

Doch die Schwierigkeiten gehen weiter. Es stellt sich das Problem der De-facto-Flüchtlinge⁷. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats bezeichnete sie 1976 als Personen, die von Art. 1 der GFK nicht erfaßt sind, die jedoch „for other valid reasons“ nicht heimkehren wollen. Folglich gibt es berechtigte, tragfähige Gründe für die Nichtheimkehr, die noch über die GFK hinausgehen. Hailbronner (5) kommentiert dies so: „Ausgangspunkt ist also die Überlegung, daß es neben der politischen, rassischen und religiösen Verfolgung Flüchtlingssituationen gibt, in denen aus humanitären Erwägungen eine Rückkehr unzumutbar erscheinen kann.“

⁷ Art. 33 Abs. 1 GFK. Der Abs. 2 nennt dann die Grenze: „Auf die Gilgiinstigung dieser klirschilli kann sich jedoch ein Flüchtling nicht berufen, der aus schirenriegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit des Landes anzusehen ist, in dem er sich befindet, oder der eine Gefahr jüir die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er Wegen eines Hlbrechens oder eines besonders schweren Vergehens trchtskreig verurteilt wurde.“

⁸ Dieser Begriff „wird in der völkerrechtlichen Praxis als eine Sammelbezeichnung für diejenigen Personen benutzt, die nicht als Flüchtlinge im Sinne des Genfer Flüchtlingsabkommens ... anerkannt sind, die aber dennoch nicht in der Lage oder aus bestimmten Gründen nicht bereit sind, in ihren Heimatstaat zurückzukehren“. (Hailbronner 5)

Das Problem stellt sich dann wie folgt — und darüber die Debatte beim „Kirchenasyl“: Liegt erstens eine objektive Gefahr für den Flüchtling in seiner Heimat vor und wie sorgfältig wird dies geprüft? Zweitens, wie steht es mit der subjektiven Furcht des Flüchtlings? Würden andere verständige Personen unter denselben Umständen eine solche Furcht empfinden, so daß es ihnen mehr zuzumuten ist, in ihrer Heimat auszuhalten, wie das BVerwG urteilte? Und drittens, liegen other valid reasons vor, die gegen Abschiebung sprechen?⁹

⁹ Bis 1992 war das Bundesamt zuständig für Erlass der Abschiebeandrohung (§§ 34 Abs. 1) und Prüfung „sonstiger Abschiebungshindernisse nach AuslG. Die Zuständigkeit für die Aussetzung von Abschiebungen §§ 54, 55 blieb bei der Ausländerbehörde der Länder. Seither sind Bund sämtliche ausländerrechtlichen Entscheidungen übertragen, so daß der Asylbewerber verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Nach der Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung geht die Zuständigkeit wieder auf die Ausländerbehörden der Länder über (Giesler und Wenzel 26f).

4. Das humanitäre Mehr

Die GFK war 1951 von der Hoffnung getragen, das Flüchtlingsproblem könne schon bald definitiv gelöst werden, es handle sich um eine einmalige Folge des 2. Weltkriegs. Darum auch die zeitliche und regionale Begrenzung der ursprünglichen Konvention: Sie betraf nur diejenigen, die vor dem 1. 1. 1951 auf der Flucht waren, und blieb dazu noch auf Europa begrenzt.

Die zeitliche Terminierung wurde bereits 1956 zum Problem, als binnen weniger Wochen ca. 250 000 Flüchtlinge Ungarn (Kimminich, 42) verließen. Und natürlich wurden sie aufgenommen, obwohl sie den Anspruchstermin Januar 1951 um Jahre überschritten hatten. Im Laufe der Zeit erwies sich die ursprüngliche Hoffnung als trügerisch. Nicht zuletzt hielt der Fluchtstrom aus den Ostblockstaaten an. Darum das Zusatzprotokoll von 1967: Der Termin wurde aufgehoben und auch die geographische Begrenzung auf Europa fiel.

Am 26. 8. 1966 hatten die Innenminister der Bundesrepublik bereits entschieden, allen Flüchtlingen aus osteuropäischen Staaten die Aufnahme zu gewähren. Dies war zu begrüßen, zumal die 13 (X)0 Flüchtlinge, die zu Beginn der 70er Jahre im Jahresdurchschnitt Osteuropa verließen, noch keine allzu große Herausforderung an die Staaten der freien Welt ausmachten.

Doch auch in vielen anderen Fällen überschritt die tatsächliche Aufnahme von Flüchtlingen die gesetzlichen und rechtlichen Mindestforderungen¹⁰.

Wie war angesichts der GFK mit jenen US-Amerikanern zu verfahren, die in Europa Unterschlupf suchten, um der Einberu-

10 Die GFK „(enthält) einen Mindeststandard über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, über den wohl hinausgegangen, der aber nicht unterschritten werden darf“ (Emsheimer, 91)

fung in den Vietnamkrieg zu entkommen? Vom Flüchtlingsbegriff der GFK waren sie nicht gedeckt. Dennoch erhielten sie aus humanitären Gründen vor allem in Skandinavien Zufluchtsrecht. Es zeigt sich: Eines ist, was die Konvention zwingend auferlegt, die Praxis kann darüber hinausgehen. Hier wird nun wiederum deutlich, warum: Es geht um Humanität, um die Würde der betroffenen Flüchtigen. Anders gesagt: Im Hintergrund solcher Entscheidungen steht die Einsicht, daß das in Konventionen und Gesetzen Geregelter im konkreten Fall der Humanität nicht immer gerecht wird.

Otto Kimminich (87) hat gewiß recht: „Der Begriff der humanitären Pflicht ist im geltenden Völkerrecht für sich allein gesehen noch immer inhaltsleer. Rechtspflichten der Staaten entstehen entweder durch Völkergewohnheitsrecht oder durch Verträge.“ Dies hindert jedoch die Staatenpraxis keineswegs, aus humanitären Gründen über die Rechtspflichten hinauszugehen.

Die EMRK gebietet Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung. Wie ist dann mit einem US-Bürger zu verfahren, den in seiner Heimat wegen eines schweren Verbrechens die Todesstrafe erwartet? Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom Juli 1989 durfte der Betreffende — es war der Fall Soering — nicht ausgeliefert werden. Grund dafür bildete nicht die Todesstrafe an sich, sondern die psychische Belastung, der der Delinquent unterworfen war, indem er voraussichtlich lange Zeit im Ungewissen bleiben würde über Vollzug oder Strafumwandlung. Auch liegt keiner der fünf Abschiebungshindernisse der GFK vor. Wiederum: Auch die EMRK bleibt auslegungsfähig für mehr. Sie ermöglicht sogar ein Abschiebungsverbot angesichts der Rechtspraxis eines zweifelsfrei demokratischen Staates wie der USA (Hailbronner, 9).

Zur Behandlung von De-facto-Flüchtlingen zählt der Fall Brückmann (Hailbronner, 9). Das 17jährige Mädchen hatte für den Fall seiner Auslieferung angedroht, ihrem Leben ein Ende zu machen. Die Menschenrechtskommission gab der Beschwerde statt.

11 Sie hätte in der Bundesrepublik als Abschiebungshindernis genügt, § 53 Abs. 2 AuslG.

Dieser Fall verdeutlicht einen weiteren Umstand, aus dem heraus gerade auf diesem Feld die politische und rechtliche Praxis immer wieder über die im engeren Sinne geregelten¹²Fälle hinaus-schießt. Es wird deutlich, daß das Recht die erforderlichen Gewährungsfälle bisher wenigstens nicht umfänglich und abschließend kodifizieren konnte¹³. Möglicherweise wird es das auch nie können, insofern die Humanität je nach den Bedingungen des konkreten Falls mehr erfordern als das Recht verbürgen kann. Und diese Humanität kann weder die Staatenpraxis noch die Bürger kalt lassen.

Erlauben Sie mir dazu eine traurige Erinnerung. Wie oben bereits gesagt wird Asyl dem nicht gewährt, der sich einer Gefahrensituation zu entziehen versucht, welcher sein Volk insgesamt in der Heimat ausgesetzt ist. Mit dieser Begründung haben noch 1939 Schweizer Behörden deutsche Juden an der Grenze abgewiesen und zurückgeschickt: „Der schweizerische Bundesrat argumentierte so: In Deutschland seien einzelne Juden nicht stärker gefährdet als alle Juden. Insofern hätten sie keinen Anspruch auf Asyl.“ (Zuber, 170)

12 Doch selbst im Gesetz tauchen in diesem Zusammenhang immer wieder „humanitäre Gründe“ auf, so in § 54 AuslG für die „Aussetzung von Abschiebungen“ durch die oberste Landesbehörde und in § 55 Abs. 3, wo „dringende humanitäre Gründe“ eine „Duldung“ begründen können.

13 Kimminich (67) erinnert an den Versuch einer Allgemeinen Menschenrechtskonvention der Vereinten Nationen und schätzt die Lage wenig optimistisch ein: „Hierzu ist es trotz mehrerer diplomatischer Konferenzen bisher nicht gekommen, und es besteht wenig Hoffnung, daß die Vereinten Nationen in der Lage sind, die begonnene Arbeit fortzusetzen.“

5. Einzelfälle von „Kirchenasyl“

Ihren Anfang nahmen die „Kirchenasyle“ in Deutschland 1983 in der Heilig-Kreuz-Gemeinde in Berlin. „Daß gerade diese Gemeinde den Anfang machte, nimmt nicht wunder, wenn man weiß, daß in ihrem Gemeindehaus im Frühjahr 1983 ein Hungerstreik gegen die drohende Auslieferung Cemal Altuns stattfand. Das Schicksal dieses jungen Türken, der sich angesichts der bevorstehenden Abschiebung aus dem Fenster des Gerichtsgebäudes zu Tode stürzte, war für die Gemeinde zu einem Schlüsselerlebnis geworden.“¹⁴ Der Gemeindepfarrer Jürgen Quandt berichtet, seither sei er mißtrauisch „gegenüber dem Argument, daß etwas, was auf gesetzlicher Grundlage geschähe, hinzunehmen sei, weil es eben gesetzlich sei.“

Der wohl klassische Fall lag in den beiden Hochschulgemeinden der Universität Münster vor: Zwei unmittelbar von der Abschiebung bedrohte Roma-Familien aus dem jugoslawischen Mazedonien baten um Hilfe. Sie berichteten von Vergewaltigung und Folter, die ihnen widerfuhr und bei Abschiebung weiterhin drohten. Die Gemeindemitglieder „hörten sich ihre Fluchtgeschichten an und überprüften die Ablehnungsbegründung“ (Riemer, 345). Über die konkrete Lage in Jugoslawien informierten sie sich u.a. bei der Gesellschaft für bedrohte Völker, bei amnesty international und anderen Menschenrechtsorganisationen und kamen zu dem Entschluß: „Weil wir ihnen glauben, gewähren wir ihnen Kirchenasyl.“ In den Räumlichkeiten der ESG fand eine der beiden Familien Unterkommen, die andere bei der KSG. Die KSG-Familie durfte bleiben, da der Vater schwer erkrankte und nach § 54 AuslG nicht abgeschoben werden durfte. In die ESG

14 Just 111. Reinhard Marx stellt den 2. Band seines „Asylrechts“ unter die Widmung: „Für Cemal Kemal Altun, geb. am 13. 4. 1960 in Samsurn/Türkei, gest. am 30. 8. 1983 in Berlin-West“

drangen eines Morgens Polizisten ein und nahmen die Flüchtlinge fest, die dann sofort abgeschoben wurden. Zwei Anmerkungen in diesem Bericht verdienen Aufmerksamkeit. Zum einen die Argumentation eines Ordnungsamtsleiters, der gesagt haben soll: „Wir wollen der Kirche doch mal zeigen, daß sie keine rechtsfreien Räume schaffen kann. Die Gesetze in diesem Staat macht immer noch die Politik.“ Dieses Argument wird uns noch weiter unten verfolgen. Zum anderen wird berichtet, welche Probleme sich im Verlaufe des „Asyls“ zwischen Romas und Gemeindemitgliedern entwickelten. Die anfängliche Dankbarkeit wich bald den üblichen Symptomen Eingeschlossener: „... so gab es auch bald Probleme mit Gefühlen von Isolation, Langeweile und Einsamkeit.“ Die Betreuungsaufgaben beanspruchten die Gemeindemitglieder ungemain. Ähnlich ein anderer Bericht: „Ein Kirchenasyl geht normalerweise mit erheblichen Belastungen für die Gemeinde einher. Viel Zeit und Kraft wird für die Betreuung der Flüchtlinge, Verhandlungen mit Verantwortlichen, den Umgang mit Medien und Öffentlichkeit absorbiert.“ (Just, 123)

Jörg Alt — ein Jesuitenpater, der Erfahrungen aus der praktischen Flüchtlingsarbeit mitbringt — berichtet über das Abschiebungsverfahren einer Palästinenserfamilie aus dem Libanon, der er den fiktiven Namen Abd Al-Karim gibt (Alt, 64-69). Um es bei einem Detail zu belassen: Der zuständige Sachbearbeiter des Ausländeramtes erkannte keinen Härtefall¹⁵. Ein Sozialarbeiter der Caritas hingegen sowie ein Rechtsberater des Hohen UN-Flüchtlingskommissars waren überzeugt, daß ein solcher vorlag. Sie trugen den Fall dem Bayerischen Innenministerium vor, das daraufhin vom Sachbearbeiter die Akte anforderte. Bevor dies geschah und bevor folglich das Innenministerium sich des Falles annehmen konnte, beschied der Sachbearbeiter, die Familie habe binnen vier Wochen die Bundesrepublik zu verlassen, ansonsten drohe ihr Abschiebung. Der bayerische Innenminister verfügte dann noch rechtzeitig eine Lösung zugunsten der Flüchtlingsfamilie. Was wäre zu tun gewesen, wenn die Abschiebung gedroht hätte, bevor der Innenminister hätte eingreifen können?

15 Laut Erlaß des Bayerischen Innenministeriums vom 1. 12. 1986 konnte in Härtefällen von einer Abschiebung in den Libanon abgesehen werden (Alt, 66).

Aus Göttingen berichtet ein „Arbeitskreis Asyl“, Bescheide seien an Flüchtlinge falsch adressiert gewesen, so daß diese die Widerspruchsfrist nicht wahrnehmen konnten und abgeschoben wurden (Just, 120 mit Bezug auf die Frankfurter Rundschau vom 24.3. 1993).

Nach einer Analyse der Zeitschrift „Publik Forum“ gab es 1990 in 20 Städten 50 Gemeinden, die aktiv Asyl gewährten (Just 114) Eine Umfrage bei den Landeskirchen und den diözesanen Caritasverbänden ergab für Februar/März 1993, daß 30 Gemeinden „Kirchenasyl“ gewährten¹⁶. 95 Gemeinden hatten dies in der Vergangenheit wenigstens einmal getan. 2(X) bis 220 Gemeinden seien bundesweit dazu bereit. Mindestens 19(X) Personen hätten in den letzten 8 Jahren „Kirchenasyl“ erhalten. Die Frage nach dem Erfolg wurde positiv beantwortet: 12 Ausländerreferenten, bei denen mit Abstand die meisten Fälle sich angehäuften hatten, nämlich Berlin und Nordelbien, berichteten, in der Mehrzahl der Fälle sei die Abschiebung aufgehoben worden; nur vier bekundeten das Gegenteil (Jung, 118). In der Literatur geht man zumeist davon aus, daß in 80 % der Fälle, die aufgrund der Intervention einer Kirchengemeinde wieder aufgerollt wurden, die Entscheidung zugunsten des Flüchtlings ausfiel.

Den wohl krasssten Fall berichtet Hermann Uihlein, der Leiter des Referats „Flüchtlings- und Aussiedlerhilfe“ des Deutschen Caritasverbandes. Es handelt sich um einem „Kurden, der ‚rechtmäßig‘ abgeschoben werden sollte, weil, wie sich später herausstellte, das zuständige Amt wichtige Unterlagen verschlammte“ (Uihlein, 146). Wie hätte der zu handeln, der in allerletzter Minute davon erfuhr? Uihleins Einschätzung ist folgende: „Wenn (dieser Kurde) ... durch kurzzeitiges Verstecken vor Folter und möglicherweise qualvollem Tod geschützt werden konnte, so sollte dieses ‚rechtswidrige‘ Handeln nicht getadelt werden. Es sollte vielmehr Grund sein, die Initiatoren und Akteure der Aktion für die Verlei-

16 Kirchenasylinitiativen in der Bundesrepublik. Ergebnisse einer Befragung in Landeskirchenämtern und Caritasverband-Diözesen von Wolf-Dieter Just, in: Just (1-1g.), 215-219

17 Leider bleiben diesbezüglich viele Fragen offen: Wieviele Abschiebungen wurden — wie im Fall des Bayerischen Innenministertunis — „ausgesetzt“, wieviele „Duldungen“ ausgesprochen, wie oft erfolgte eine Anerkennung aufgrund der GFK?

hung des Bundesverdienstkreuzes vorzuschlagen, haben sie doch dazu beigetragen, eine wesentliche Bestimmung unserer Verfassung, nämlich den Schutz der Menschenwürde, durch ihr mutiges Eintreten zu verteidigen."

Einen besonderen Fall bildet die „Aktion für abgewiesene Asylbewerber" (AAA) des Schweizer Arztehepaares Zuber (Niebch, 360). Die Zubers annoncierten 1984 in Tageszeitungen auf der Suche nach Privatpersonen, die Flüchtlinge „verstecken". Sie unterscheiden nicht zwischen „echten" und „unechten" Flüchtlingen, sondern wollen allen helfen. In 20 % der Fälle ermöglichten sie in Kooperation mit den Behörden ein Bleiberecht. In den anderen Fällen „wird im Gespräch mit den Flüchtlingen eine begleitete Rückkehr erwogen" (Niebch, 36). Sie leisten materielle Hilfe bei der Rückkehr oder aber versuchen die Vermittlung in ein anderes Fluchtland.

Wenn die Zubers „Verstecke" für Flüchtlinge besorgen, nähern wir uns der Frage nach dem Selbstverständnis dieser Aktionen. Wolf-Dieter Just (128), Studienleiter an der Evangelischen Akademie Mülheim/Ruhr, unterscheidet wie folgt: „Beim Verstecken liegt eine strafbare Handlung vor, bei öffentlicher Unterbringung nicht, da staatlichen Stellen der Zugriff auf die Flüchtlinge jederzeit offensteht." Dieser Optimismus erweist sich jedoch als wenig haltbar. „Kirchenasyl" in jeder Form hat strafrechtliche Relevanz (Huber, 100f, Schüler-Springorum, passim). Zunächst einmal macht sich der Ausländer strafbar, der einer Ausreiseanweisung nicht nachkommt¹⁸. Wer den noch Unentschlossenen zum Verbleib bewegt, kann der „Anstiftung" zu einer Straftat beschuldigt werden, wer den zum Verbleib Entschlossenen aufnimmt der „Beihilfe"¹⁹. „Welcher Mittel sich der Gehilfe bedient, ist gleichgültig.

18 Nach AuslG § 92 Abs. 1 Nr. 19 drohen ihm Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

19 Entsprechend § 92 Abs. 2 AuslG: „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einen Ausländer zu einer der in Absatz 1 Nr. 1 (Attenhalt ohne Genehmigung oder Duldung) oder 6 (unerlaubte Einreise) bezeichneten liandltheett anstiftet oder ihm dabei Beihilfe leistet und

1. diifiir einen liymögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt oder

2. dabei wiederholt oder zugunsten von mehr als JIM(Ausländern handelt."

Letzterer Fall träte bereits ein, wenn man Vater und Mutter mit vier Kindern aufnähme.

Gewähren von Unterkunft, Verleugnen des Aufenthalts gegenüber Polizei und Ausländerbehörde, aber auch psychische Unterstützung wie z. B. das Bestärken des Ausländers in seinem Entschluß, weiterhin unerlaubt im Bundesgebiet zu verbleiben, können als Beihilfehandlung in Betracht kommen." Theoretisch ist sogar der Vorwurf der Bildung einer kriminellen Vereinigung nach § 129 STGB denkbar, wenn sich eine (kirchliche) Gruppe dahingehend organisiert und unterstellt wird, daß „der Zweck oder die Tätigkeit einer solchen Vereinigung darauf ausgerichtet ist, Straftaten zu begehen“. Jedenfalls ist beim Versuch der „Vernetzung“ (Just, 1140 des „Kirchenasyls“ darauf zu achten. Zwar scheidet nach „§ 129 Abs. 2 Nr. 2 STGB eine Bestrafung aus, sofern ,die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung isr. Doch immerhin sind der Eskalation wenig Grenzen gesetzt. Umsomehr bedarf es der Frage nach dem Selbstverständnis derer, die heute das „Kirchenasyl“ gewähren.

6. „Kirchenasyl“ als „Ziviler Ungehorsam“

In den klassischen Handbüchern der Ethik und der Moralthologie hat der Topos „Widerstandsrecht“ einen festen Platz. Die neuere Literatur scheint von einem Widerstandsrecht i.e.S. den „Zivilen Ungehorsam“ abzuheben²⁰. Widerstandsrecht besteht demnach in und gegenüber totalitären Regimen. Die Frage nach Zivilem Ungehorsam stellt sich demnach in und nur in Demokratien. So ist von vorneherein ausgeschlossen, sich im Protest gegen demokratische Entscheidungen in Parallele zu den Geschwistern Scholl oder zu Graf Stauffenberg zu setzen.

6.1 "Kirchenasyl" und Demokratie

Wie so vieles kommt der Zivile Ungehorsam aus den USA. Dort nun hat er zwei entscheidende Bezugsgrößen, was weitreichende Konsequenzen haben wird: Die einen beziehen sich auf Henry David Thoreau, andere auf Martin Luther King.

Thoreau (geb. 1817 im US-Bundesstaat Massachusetts) war Lehrer. Er verließ den Schuldienst, weil er der Aufforderung nach körperlicher Züchtigung seiner Schüler vor seinem Gewissen nicht folgen konnte (Rcmele, 81). Aus seiner Opposition zur Sklaverei zog er die totale Ablehnung des US-amerikanischen Staats-

²⁰ Diese Sprachregelung hält sich in der Literatur jedoch nicht durch: Volker Eid ordnet den Zivilen Ungehorsam insgesamt und i.w.S. dem Widerstandsrecht zu. Kurt Remele (1150 sieht Zivilen. Ungehorsam i.e.S. nur in Demokratien, stellt ihm aber einen weiten Begriff des Zivilen Ungehorsams gegenüber, der eine revolutionäre (in Diktaturen) wie eine anarchistische Ausprägung haben kann. Dennoch geht die Mehrzahl der Autoren davon aus, daß Ziviler Ungehorsam nur in Demokratien möglich ist.

wesens als Konsequenz: „Nicht für einen Augenblick kann ich jene politische Organisation als meine Regierung anerkennen, die auch die Regierung von Sklaven ist.“²¹ Diese Spielart eines „anarchistisch-fundamentaloppositionellen“ (Remele) Zivilen Ungehorsam habe ich in der Literatur über das „Kirchenasyl“ in keinem Fall bemerkt. Die damaligen Aktivisten dieser Tradition bezeichneten ihre Aktionen als „gewaltlos“, schlossen dabei jedoch notfalls „Gewalt gegen Sachen“ nicht aus. Dies führte zu spektakulären Gewaltaktionen gegen Kreiswehrrersatzämter oder später gegen die Waffenindustrie. Darin unterschieden sie sich von King — wie von den heutigen Betreibern des „Kirchenasyls“.

King wurde 1954 Pfarrer der Baptistengemeinde von Montgomery im Staat Alabama. In den Kampf gegen die Rassentrennung wurde er geradezu hineingetrieben. Am 1. 12. 1955 weigerte sich eine schwarze Näherin, ihren Sitzplatz im Bus für einen Weißen zu räumen. Sie wurde verhaftet, worauf die Schwarzen — nun unter Führung von King — die Busse boykottierten und Mitfahrgemeinschaften gründeten. King wurde verurteilt wegen Vergehens gegen ein lange vergessenes Boykottgesetz. Am 13. 11. 1956 erklärte der Supreme Court die Rassentrennung in Alabamas Bussen für verfassungswidrig. In King wuchs und festigte sich die Überzeugung, daß „jemand, der ein Gesetz bricht, das er im Gewissen für ungerecht hält, und der die Haftstrafe freiwillig auf sich nimmt, um die Gemeinschaft für das Unrecht zu sensibilisieren, in Wahrheit die höchste Achtung für Recht und Gesetz zum Ausdruck bringt“²². So kämpfte King nie gegen die US-amerikanische Demokratie, vielmehr um „grundlegende gesellschaftliche Umgestaltungen im Rahmen des demokratischen Verfassungsstaates“ (Remele, 92).

Der Zivile Ungehorsam, wie er sich im gegenwärtigen „Kirchenasyl“ äußert, bezieht sich explizit auf die Variante Martin Luther King. Er bekennt sich zur Demokratie. Immer wieder wird

21 H.D. Thoreau, *Civil Disobedience, On the Duty of Civil Disobedience*, in: ders., *Walden and „Civil Disobedience“*, 40. Aufl, New York 4., 224, zit. n.: Remele, 115

22 M. L. King, *Letter from Birmingham Jail*, in: ders., *Why We Can't Wait*, 15. Aufl, New York o.J., 76-95, 83, zit. n.: Remele, 91

der Harvard-Professor John Rawls²³ zitiert, der bereits zu Beginn der 70er Jahre schrieb: „Das Problem des zivilen Ungehorsams, wie ich es verstehe, entsteht nur in einem mehr oder weniger gerechten demokratischen Staat für die Bürger, die die Verfassung anerkennen.“ In den USA war dies eine Aufarbeitung des massiven öffentlichen Widerspruchs gegen den Vietnamkrieg seit der zweiten Hälfte der 60er Jahre'. Der Unterschied in der rechtsverletzenden Intensität zum heutigen „Kirchenasyl“ liegt auf der Hand.

Und Jürgen Habermas (35) urteilte 1983: „Ziviler Ungehorsam schließt die vorsätzliche Verletzung einzelner Rechtsnormen ein, ohne den Gehorsam gegenüber der Rechtsordnung im ganzen zu affizieren.“ Damals ging es in der Bundesrepublik um den NATO-Doppelbeschluß sowie um den Bau von Atomkraftwerken. Selbst die „sit-ins“, die wohl gelindeste Form des damaligen Ungehorsams, übertraf in vielfacher Hinsicht die heutigen „Kirchenasyle“.

6.2 „Kirchenasyl“ und Recht

„Kirchenasyl“ versteht sich als eine bewußt illegale Handlung. Im Gegensatz zum üblichen Verbrechen, das unerkannt bleiben will, sucht sie die Öffentlichkeit, macht notfalls die Behörden auf ihr illegales Handeln aufmerksam. Konsequenterweise muß der Asylgewährer bereit sein, die vorgesehene und verhängte Strafe auf sich zu nehmen.

Schon aus diesem Selbstverständnis ergibt sich, daß die Asylgewährer für den Kirchenraum kein eigenes, anderes Recht

23 John Rawls (1975, 400). Einschlägiger noch ist der Aufsatz von Rawls (1977, 165f): „Ich stelle mir vor, daß bürgerlicher Ungehorsam, wenn er gerechtfertigt ist, im Rahmen einer ziemlich gerechten (obgleich natürlich nicht vollkommen gerechten) demokratischen Regierung normalerweise als politische Handlung anzusehen ist, die sich an den Gerechtigkeitssinn der Mehrheit richtet, um eine neuerliche Betrachtung der Maßnahmen zu erzwingen, gegen die protestiert wird, und um warnend darauf hinzuweisen, daß die andersdenkende Gruppe der festen Überzeugung ist, die Bedingungen der sozialen Zusammenarbeit würden nicht genügend beachtet.“

24 Vgl. die spektakulären Aktionen der Priesterbrüder Phil und Dan Berripn, über die Remele ausführlich berichtet.

und ebenfalls keinen rechtsfreien Raum fordern. Es geht **nicht** um ein Rechtsinstitut „Kirchenasyl“, nicht darum, in den Räumen der Kirchen Anspruch und Durchsetzung staatlichen Rechts auszusetzen und im politisch-juristischen Sinn infragezustellen.

Um dies zu verdeutlichen, lohnt ein kurzer Rückblick (Wißmann, Reuter) darauf, unter welchen Bedingungen das „Kirchenasyl“ galt. Stets ging es um die Zuordnung von Moral und Recht, auch von Religion und Politik.

Die älteste Form erhielt das Asylrecht in der Antike bis ins klassische Griechenland, als die Bereiche des Profanen und des Religiösen sich unvermittelt gegenüberstanden. Wer zu einem heiligen Ort gelangt war, durfte nicht weffletiiht (sylan) werden. Profane Rechtsdurchsetzung — etwa durch die Blutrache — hatte dem Anspruch des Heiligen zu weichen. Man kann sagen, daß in diesen Fällen das Recht nur jenen Bereich regeln durfte, der von der Pietät nicht beansprucht wurde. Diese Bereichsteilung wird heute bei uns von niemandem beansprucht.

Aus der nachkonstantinischen Kirche kennen wir die Pflicht des Bischofs, für ungerecht Verfolgte, selbst für gerichtlich Verurteilte, einzutreten (intercessio). In diesem Sinne soll der Bischof vor den Behörden eine Begnadigung erwirken oder bei entlaufenen Sklaven dem Sklavenbesitzer das Versprechen abverlangen, den Sklaven nicht zu töten. Vor allem in Ostrom respektierten die Behörden den Kirchenraum als Asylort, obwohl es dazu noch keine Rechtsgrundlage gab. Spätestens 419 wird dann ein kirchliches Asylrecht vom Kaiser bestätigt. So erhielt der Bischof Zeit, sich für den Asylanten zu verwenden, seine Strafen zu begnadigen oder seine Schulden zu erlassen. Keineswegs bedeutete Asyl an sich bereits Straffreiheit. Im 5. Jahrhundert sah die kaiserliche Gesetzgebung die Todesstrafe für denjenigen vor, der das Asylrecht verletzte, auch für die Polizei.

Daß auch echte Delinquenten „Kirchenasyl“ erhalten konnten, wurde dadurch erträglich, daß die Kirche sie mit Kirchenstrafen belegte und so ihre — heute würden wir sagen — Resozialisierung garantierte. Dennoch konnte sich der neuzeitliche Staat mit seiner begründeten Herrschaftskonzentration (Souveränität) nicht mit dem „Kirchenasyl“ abfinden.

Spätestens seit dem 14. Jahrhundert zerbröckelte dieses Recht auch bis es im 19. Jahrhundert in ganz Europa aufgehoben

war. Es hatte sich nicht zuletzt als unpraktikabel erwiesen: Für die Kirche war dieses Institut des Asyls auch zur Bürde geworden. Zum einen gilt dies in finanzieller Hinsicht. Dann aber widersetzte sich die Kirche auch staatlichem Eingriff nicht, wenn sonst Schwerverbrecher wie Mörder oder Brandstifter der Strafe entgingen, zumal das Institut der Kirchenbuße nicht durchgehalten werden konnte.

Im Kirchenrecht der katholischen Kirche von 1917 fanden wir im canon 1179 noch das Asylrecht, jedoch bereits unter der weitreichenden Klausel „es sei denn, es bestehe zwingende Notwendigkeit (zur Auslieferung)“ (nisi necessitas urgeat). Dieser Kanon fehlt im 1983 reformierten Codex Iuris Canonici ersatzlos. Und auch dem Spiegel-Interview von Bischof Karl Lehmann²⁵ ist keinerlei Bestreben zu entnehmen, diese Tradition des „Kirchenasyls“ zu revitalisieren. Im Gegenteil heißt es dort ausdrücklich: „Weder im weltlichen noch im kirchlichen Recht gibt es ein ‚Kirchenasyl‘.“ Dies gilt in gleicher Weise für die Äußerungen aus dem evangelischen Bereich, etwa von Bischof Engelhardt, dem Ratsvorsitzenden der EKD.

Der Begriff „Kirchenasyl“ ist griffig, trifft dennoch die Sache nicht. Die Pflicht, seinem gebietenden Gewissen zu folgen, ist Menschenpflicht, nicht nur Pflicht der Christen. Der Präsident der bayerischen evangelischen Synode, Dieter Haack²⁶ hat darum auch vorgeschlagen, statt von „Kirchenasyl“ solle man besser von einer „kirchlichen Beistandspflicht“ für Flüchtlinge sprechen. Selbst diese Formulierung — so viel besser sie bereits ist — halte ich weder für sachlich adäquat noch für hilfreich in der gegenwärtigen Debatte. Es wäre ja zu beweisen, daß es sich um eine Verpflichtung handelt, die irgendwie den Zusatz „kirchlich“ verdiene, etwa in den speziellen Zuständigkeitsbereich der Kirchen, vielleicht gar nur der Kirchen fiele. Dies jedoch trifft nicht zu. Die Beistandspflicht bei einem Verkehrsunfall betrifft jeden Bürger — damit auch den Christen. Wenn dieser Christ nun glaubt, hier gerade als Christ gefordert zu sein, so bleibt ihm das als Selbstdefinition unbenommen. Dafür jedoch kann er keine öffentliche, erst recht keine staatliche

25 Gewissen gegen Rechtsnorm. Der Mainzer Bischof Karl Lehmann über Kirchenasyl für Flüchtlinge, in: Der Spiegel 2(1/1994 vom 16. 5. 1994, 51

26 Süddeutsche Zeitung vom 27. 5. 1994

Anerkennung einfordern. Falls jedoch Christen und christliche Gemeinden in besonders vorbildlicher Weise einer solchen Beistandspflicht nachkommen, sollten sich alle, auch der Staat darüber freuen.

6.3 Rechtfertigungsgründe

Bei dem evangelischen Sozialethiker Helmut Thielicke findet sich eine präzise Darstellung des Grundproblems. Es geht um die Freiheit: Wenn Freiheit nur bedeutet, das vom Staat Gewollte auszuführen, dann würde dieser „Staat selbst zum einzigen Subjekt der Freiheit, während die Freiheit des Einzelnen ... im besten Falle von diesem Subjekt-status des Staates abgeleitet, d. h. nur insoweit als gegeben angesehen wird, wie sie dem Willen des Staates dient“ (Thielicke, 423). Einen sich so verstehenden Staat aber definieren wir gerade als totalitär. Dem Problem, wie ein demokratischer Staat in Konfliktfällen die nicht von ihm gewährte Freiheit des Einzelnen respektieren kann, gebührt gerade in einer Demokratie besondere Aufmerksamkeit.

Um dieselbe Sache geht es, wenn Bischof Lehmann sagt: „Es kann aber durchaus sein, daß ein Christ, seinem Gewissen folgend, in Konflikt gerät mit staatlichen Regelungen und Flüchtlinge bei sich beherbergt.“ Ein Staat, der seinem Bürger verbietet, im Konfliktfall seinem gebietenden Gewissen zu folgen, käme in Konflikt mit der Gewissensfreiheit, einem der „notstandsfesten“ Menschenrechte im Sinne der Pakte von 1966. Sehr wohl kann der Staat auch in diesem Fall die Handlungsfreiheit des Betroffenen einschränken. Er wird den Attentäter nicht gewähren lassen. Dies bleibt dem Staat unbenommen. Etwas ganz anderes stellt sich hingegen dar, wenn der Staat dem Bürger in einer schwerwiegenden Sache Gesetzesgehorsam gegen dessen gebietendes oder verbietendes Gewissen abverlangt.

Und daß es sich beim gegenwärtigen „Kirchenasyl“ um eine schwerwiegende Sache handelt, steht außer Frage: Bei der Abschiebung besteht Gefahr von Folter, Vergewaltigung und Tod. Und ist die Abschiebung einmal vollzogen, stellt kein nachträgliches Bedauern über ein Fehlurteil die verletzte Humanität wieder her.

Hinzukommt, daß die Rechtsvermutung gegen die staatliche Verfügung angesichts der realen Abschiebep Praxis verstärkt Nahrung erhält. Bischof Lehmann deutet dies an: Wegen der Vielzahl der zu entscheidenden Fälle, bleibt eine eher „schematische“ Einzelfallprüfung nicht aus. „Es ist darum denkbar, daß der Bürger, der unmittelbaren Kontakt zu einem Flüchtling hat, im Einzelfall besser beurteilen kann, ob Abschiebung eine reale Gefahr darstellt. Meist geht es darum, daß der Fall angesichts zusätzlicher Informationen erneut überprüft wird.“ Mir scheint dies zutreffend, aber noch ergänzungsbedürftig: In § 18a Abs. 6 AsylVfG heißt es bei Einreise auf dem Luftwege²⁷:

„Der Ausländer ist die Einreise zu gestatten, wenn

- 1. das Bundesamt der Grenzbehörde mitteilt, daß es nicht kurzfristig entscheiden kann,*
- 2. das Bundesamt nicht innerhalb von zwei Tagen nach Stellung des Asylantrags über diesen entschieden hat oder*
- 3. das Gericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag nach Absatz 4 entschieden hat.“*

Das Bundesamt muß also innerhalb von zwei Tagen entschieden haben oder die Einreise wird gestattet. Ob es dann genügt, daß sich der Mitarbeiter des Bundesamts beim Auswärtigen

²⁷ Nach § 18a AsylVfG sucht in diesem Fall der Ausländer bei der Grenzbehörde um Asyl nach. Er hat unverzüglich Gelegenheit zu erhalten, bei der Außenstelle des Bundesamtes diesen Antrag zu stellen. „Die persönliche Anhörung des Ausländers durch das Bundesamt soll unverzüglich stattfinden. Dem Ausländer ist danach unter Zugleich Gelegenheit zu geben, mit einem Rechtsbeistand seiner Einbindung aufzunehmen ...“ (§ 18a Abs. 1 AsylVfG n.F.) Lehnt das Bundesamt den Antrag als offensichtlich unbegründet ab, ist die Einreise zu verweigern und zugleich droht das Bundesamt dem Antragsteller nach §§ 34 und 36,1 vorsorglich für den Fall der Einreise die Abschiebung an. Die Entscheidungen des Bundesamtes sind zusammen mit der Einreiseverweigerung der Grenzbehörde zuzustellen. Diese übermittelt unverzüglich dem zuständigen Verwaltungsgericht eine Kopie ihrer Entscheidung und den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes. Nach § 18a Abs. 4 ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nach der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb von drei Tagen zu stellen. Dann darf „die Einreiseverweigerung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung vollzogen werden“.

Amt vergewissert, daß im Heimatland des Antragstellers weder Gefahr für dessen Leben besteht noch Folter droht, ist angesichts des Anspruchs der Einzelfallprüfung fraglich. Hinzukommt, daß das Bundesamt bei der auch an der Grenze kurzen Prüfzeit einen Akzent darauf legt, die Herkunft und den bisherigen Fluchtweg des Antragstellers zu rekonstruieren. Es hat aufgrund der Schengener Übereinkunft²⁸ zu prüfen, ob der Antragsteller über den „sicheren Herlaufsstaat“ (§ 29a AsylVfG)²⁹ hinaus über einen „sicheren Drin-
staat“ (§ 26a AsylVfG)³⁰ eingereist ist. Das Problem wird deutlich, wenn etwa ein Verwaltungsrichter berichtet: „Oft bleiben mir für eine Entscheidung nur wenige Stunden Zeit, da habe ich manchmal Mühe, überhaupt die Akten herbeizuschaffen.“³¹ Ähnlich die Klage eines Anwalts: „Wenn die Ablehnung Freitagabend ausgehängt wird, was sehr beliebt ist, bleibt mir bis Montagmorgen Zeit für den Eilantrag. Das ist einfach nicht zu schaffen.“³²

Offensichtlich sind die Mitarbeiter des Bundesamtes ebenso überfordert wie Verwaltungsrichter und Anwälte. Und dies angesichts drohender Folter oder Lebensgefahr. Jürgen Quandt, jener Pfarrer, in dessen Heilig-Geist-Pfarrei sich 1983 der junge Türke Kemal Altun in den Tod gestürzt hatte, kommt zu dem Urteil: „Kirchenasyl setzt keine anderen Rechtsnormen als die in der Verfassung und im internationalen Recht geltenden, aber es unterstellt, daß auch staatliches Handeln unter Einhaltung des Legalitätsprinzips im Einzelfall fundamentale Rechtsnormen mißachten kann.“ (Quandt, 195)

Derlei Einwände haben sich mit der Neufassung des Asylverfahrensgesetzes vom 28. Juni 1993 zum einen abgemildert, zum anderen verschärft. Abgemildert wurden sie, sofern ungleich weni-

28 „Übereinkommen zwischen den Regierungen der Schengener Staaten und der Regierung der Republik Polen betreffend die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt vom 29. März 1991“, abgedruckt in: Giesler und Wasser, 1640“. Die „Schengener Staaten“ sind bisher Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande.

29 Laut Anlage 1 zum AsylVfG waren dies am 28. Juni 1993 Bulgarien, Gambia, Ghana, Polen, Rumänien, Senegal, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn.

30 Laut Anlage I zum AsylVfG waren dies am 28. J..... 1993 Finnland, Norwegen, Österreich, Polen, Schweden, Schweiz, Tschechische Republik.

31 So der Karlsruher Verwaltungsrichter Eberhard Hayn, zit.n.: Buchsteiner.

32 So der Frankfurter Anwalt Roman Fränkel, zit n.: Buchsteiner.

ger Flüchtlinge in die Bundesrepublik hineinkommen und darum auch weniger Kontakt mit Bundesbürgern aufnehmen können. Eine Verschärfung aber ist eingetreten und kann sich weiter ausdehnen, insofern der generelle Vorbehalt gegen diese Neuregelung wächst und unterstellt, daß die Fälle unberechtigter Einreiseverweigerung nicht abnehmen, lediglich deren Kenntnis. Dies müßte die Unzufriedenheit mit dem Recht, nicht nur mit der Rechtsanwendung und insofern eine Eskalation des Konflikts bewirken, an der niemand gelegen sein kann. Buchsteiner erblickt den gegenwärtigen Konflikt bereits in dieser neuen Dimension: „Eine solide, dem Grundrecht auf Asyl angemessene Einzelfallprüfung scheint in der Bundesrepublik kaum noch möglich, seit vor knapp einem Jahr das neue Asylrecht in Kraft trat.“ Ich halte dies noch für voreilig, da er einen Fall behandelt, der noch unter dem alten Gesetz ablief. Dennoch, die Gefahr besteht.

7. Schlußfolgerung

Von den 556 457 Asylanträgen, die 1992 in den EG-Staaten gestellt wurden, betrafen 438 191 Fälle, d. h. 78,80 % die Bundesrepublik. Im Vorjahr waren es 256 112 Bewerber, 60,40 % der Anträge an EG-Länder. In Deutschland stieg die Zahl in den acht Jahren von 1985 bis 1992 von etwa 74 000 auf etwa 440 (XX), in Frankreich fiel sie von ca. 29 (XX) auf 26 804 (Giesler und Wasser, 307).

Insofern kann man zugeben, daß für die Bundesrepublik Handlungsbedarf bestand — sowohl wegen der absoluten Zahlen, wie wegen der prozentualen Zuwächse³³. Die Neufassung des AsylVfG richtet sich also zunächst gegen die EG-Nachbarstaaten. Sie, die „sich bislang nahezu ausschließlich als Transitländer verstanden haben, (sind nunmehr auch) ihrerseits gefordert, die Zuwanderung von Ausländern in ihr Staatsgebiet zu kontrollieren“ (Giesler und Wasser, 18). Schwieriger wird dies dann bei den ehemaligen Ostblockstaaten, vor allem bei Polen. Bekannt ist, daß die Bundesrepublik erhebliche finanzielle Leistungen an Polen erbringt. Weniger bekannt ist, daß die sich im deutsch-polnischen Abkommen vom 7. Mai 1993 dazu verpflichtet hat, „bei außergewöhnlichen Ereignissen, die zu einem sprunghaften oder massiven Zustrom von Flüchtlingen oder Zuwanderern auf das Gebiet der Republik Polen führen, bestimmten Gruppen dieser Personen die Einreise zu gestatten“ (Giesler und Wasser, 18).

33 Vergleichbare, wenn nicht noch höhere Zuwächse finden wir in Großbritannien (von 4 899 auf 24 601) und in Spanien (von 1 681 auf 12 650). Italien beispielsweise erfuhr von 1985 bis 1991 einen Zuwachs von 5 4(X) Antragstellern auf 21 616 und in 1992 einen Rückgang auf etwa 10 %, nämlich auf 2 536. Der Anstieg in Deutschland verdient folglich - sowohl wegen der absoluten Zahlen wie wegen des prozentualen Zuwachses - Beachtung.

Zum Test jedenfalls für die Glaubwürdigkeit all dieser Vorkehrungen bei dem Bürger, der mit Abschiebungsgefährdeten Kontakt hat, wird die Abschiebep Praxis, die er dabei erlebt.

Es geht gegenwärtig nicht um die Frage, welche rechtliche Befugnisse der Staat gegenüber Gewährern von „Kirchenasyl“ besitzt, vielmehr wie eine kluge Handhabung aussieht. Will der Staat jene verprellen, die bereit sind, für Asylbewerber, Flüchtlinge und Fremde persönliche Solidaritätsoffer zu bringen? Gewiß, Bund, Länder und Gemeinden haben bei uns 1992 DM 9 Mrd. für die Bewältigung der Asylproblematik ausgegeben (Giesler und Wasser, 15). Doch diese Leistung in sich besagt noch nicht viel, sie wird auf dem Hintergrund der Akzeptanz und der Hilfsbereitschaft unserer Bevölkerung zu sehen sein. Und hier bieten doch gerade die asylgewährenden Gemeinden einen positiven Ansatzpunkt für jene „Generosität“, von der Carlo Schmitt im Parlamentarischen Rat gesprochen hat³⁴ und die sich immer mit der Asylgewährung verbindet.

Jedenfalls kann sich die reiche Bundesrepublik bisher ihrer Leistungen wenig rühmen, wenn man die Belastungen bedenkt, denen vor allem Länder der Dritten Welt ausgesetzt sind. Nach dem letzten Flüchtlingsbericht der UNO (Reissland) gibt es weltweit z.Z. 45 Millionen Flüchtlinge, von denen 20 Millionen in andere Länder fliehen und 25 Millionen als „Binnenvertriebene“ bezeichnet werden. Von den verbleibenden 20 Millionen Flüchtlingen schreibt Johannes Müller (36): „Die sogenannten ‚Erstasyl-länder‘ der Dritten Welt nehmen bisher, trotz ihrer eigenen Armut, fast 90 % der Flüchtlinge in oft bewundernswerter Gastfreundschaft auf. In manchen Fällen beträgt der Anteil der Flüchtlinge an der Gesamtbevölkerung der Aufnahmeländer 20 Prozent und mehr.“

Auch in einer weiteren Hinsicht ist die Klugheit des Staates gefragt. Ihm droht in Sachen „Kirchenasyl“ Zuspruch von der falschen Seite. „Am deutlichsten melden sich die Rechtsradikalen zu

34 „Die Asylgewährung ist immer eine Frage der Generosität; und wenn man generös sein will, muß man riskieren, sich gegebenenfalls in der Person geirrt zu haben. Das ist eine Seite davon, und darin liegt vielleicht auch die Würde eines solchen Aktes.“ (Zit. n.: Giesler und Wasser, 16.)

Wort und verbreiten Flugblätter mit Schmähungen gegen die ‚widerwärtige Pro-Asyl-Propaganda der Kirche‘, gegen ‚Pfarrer als Rechtsbrecher‘, gegen ‚Asylspekulanten, Verfolgungssimulanten, Sozialschmarotzer‘ etc. Vereinzelt sind Helfer aus Kirchenasyl-initiativen auch Opfer tätlicher Übergriffe geworden wie in Detmold 1992. In Köln haben ‚Republikaner‘ 10(X) Mark Belohnung für die Ergreifung einer Romafräule ausgesetzt, die kirchliche Unterstützter versteckt hielten.“ (Just, 127)

Klugheit ist zweifellos auch bei den Kirchengemeinden gefragt. Auch dort drohen Gefahren. Das „Kirchenasyl“ in der Schalom-Kirche in Norderstedt bei Hamburg dauerte 3 Monate. „Autonome“ mischten sich ein und unterbanden jedwede gütliche Regelung mit den Behörden: „Am Ende mußte die Gemeinde ihnen mit Hausrecht und polizeilicher Räumung drohen, bis sie das Gemeindehaus verließen.“ (Just, 126) Die Gefahr, daß Gemeindeguppen mit diesen Problemen spielerisch und leichtsinnig umgehen, erscheint mir nicht groß. Wer „Kirchenasyl“ gewährt, muß sich darüber im klaren sein, welchen Leistungsanforderungen er sich damit unterwirft.

Es bestehen auch gute Anzeichen für eine Zusammenarbeit der Vernunft. Wer zwei Artikel von Heike Schmoll in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vergleicht, bemerkt binnen 14 Tagen eine erhebliche Veränderung, die sich bereits in der Überschrift anzeigt: Am 19.5. lautet sie „Herberge für Asylbewerber. Wenn die Kirchen in Konkurrenz zur staatlichen Rechtsordnung treten“, zwei Wochen später, am 31.5.1994 dann der Titel „Die Reden vom zivilen Ungehorsam erscheinen dem Pfarrer zu pathetisch. Einzelfälle, nicht Grundsätze. Das ‚Kirchenasyl‘ einer Heidelberger Gemeinde.“ Der erste Artikel endete mit der wohl staatstragend gemeinten These: „Wenn sich die Kirchen zu einer solchen Verkehrung geltenden Rechts entschließen, brauchen sie zumindest eine triftige theologische Begründung.“ Der zweite Artikel hingegen schließt: „Der beabsichtigte Dialog über das Asylrecht würde das Ansehen des Staates nicht antasten und auch die Rechtsordnung nicht berühren.“ Zu solchem Dazulernen fähig zu sein, qualifiziert nicht nur Journalisten. Kenntnisreich und zugleich knapp waren andere schon früher zum gleichen Ergebnis gekommen: „Die Zumutungen, die das geltende Asylrecht nicht nur vielen Flüchtlingen, sondern auch rechtlich denkenden Staatsbürgern auferlegt,

bleiben bestehen. Um die Loyalität gerade solcher Bürger müßte ein kluger Staat besonders intensiv werben." (Leicht)

Die Sorge vieler, die mit dem „Kirchenasyl“ erhebliche Probleme haben, werden hier aufgenommen: Was, wenn jeder mit Berufung auf sein Gewissen nach Belieben Gesetze verletzt? Droht dann nicht das Chaos? Der spielerische Umgang mit Zivilem Ungehorsam droht schon darum nicht, weil erstens der Gewissensvorbehalt nicht Strafflosigkeit garantiert. Zweitens muß an die Leistungen erinnert werden, die von dem verlangt werden, der Flüchtlinge aufnimmt. Der Leichtfertige wird angesichts dieser Probleme zu rascher Einsicht gelangen. Vor allem aber läßt sich die genannte Befürchtung exakt umkehren: Herrschaftssysteme lassen sich auf die Dauer nicht nur mit Geheimdiensten, Polizei und Strafverfolgung stabilisieren. Ineffizienz und Kurzlebigkeit von Mauer und Zaun um die DDR belegen dies neuerlich. Herrschaft stabilisiert sich durch Akzeptanz und Zuerkennung von Legitimität durch die Betroffenen. Aus genau diesem Grund destabilisierte es unseren Staat an der Wurzel, wenn jene, denen die Werte der Demokratie so am Herzen liegen, daß sie dafür Strafen in Kauf nehmen, innerlich dem Staat entfremdet würden. Und wäre es nur um seiner eigenen Stabilität willen — der demokratische Staat ist gut beraten, um sie zu werben.

Literatur

- Alt, Jörg, Asylpraxis in der Bundesrepublik Deutschland, in: Müller (Hg.), 133-148
- Alt, Jörg, De-Facto-Flüchtlinge in Deutschland. Der Fall der Palästinenser-Familie Abd El-Karim, in: Müller (Hg.), 64-69
- Barwig, Klaus und Bauer, Dieter R. (Hg.), Asyl am Heiligen Ort, Ostfildern 1994
- Buchsteiner, Jochen, Aus Deutschland in die Folterkammer, in: Die Zeit, Nr. 24 vom 10. Juni 1994
- Eid, Volker, Ziviler Ungehorsam gegen restriktive Asylpolitik? Ethische Begründung des Kirchenasyls, in: Barwig und Bauer (Hg.), 63-76
- Emshcimer, Arthur (Zürich), Asylrecht zwischen Gestern und Morgen. Gedanken zur Asylfrage, in: Veiter (Hg.), 87-93
- Gewissen gegen Rechtsnorm. Der Mainzer Bischof Karl Lehmann über Kirchenasyl für Flüchtlinge, in: DER SPIEGEL, Nr. 20/1994 vom 16.5.1994
- Giesler, Volkmar und Wasser, Detlef, Das neue Asylrecht. Die neuen Gesetzestexte und internationalen Abkommen mit Erläuterungen, Köln 1993
- Glitz, Peter (Hg.), Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat, Frankfurt a.M. 1983
- Habermas, Jürgen, Ziviler Ungehorsam — Testfall für den demokratischen Rechtsstaat. Wider den autoritären Legalismus in der Bundesrepublik, in: Glitz (Hg.), 29-53
- Hailbronner, Jürgen, Der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention und die Rechtsstellung von De-facto-Flüchtlingen, in: ZAR (Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik)-Abhandlungen, 1/1993,3-11
- Hainz, Michael, Die aktuelle asylpolitische Diskussion, in: Müller (Hg.), 149-176

- Huber, Bertold, Kirchenasyl im Spannungsverhältnis von strafrechtlicher Verfolgung und verfassungsrechtlicher Legitimation, in: Barwig und Bauer (Hg.), 99-115
- Jahn, Eberhard, Neuere Entwicklungen auf dem Gebiete des Flüchtlingsrechts, in: Veiter (Hg.), 18-31
- Just, Wolf Dieter (11g.), Asyl von unten. Kirchenasyl und ziviler Ungehorsam — Ein Ratgeber, Reinbek 1993
- Just, Wolf-Dieter, Konflikt mit dem Staat im Dienst der Humanität. Kirchenasylinitiativen in der Bundesrepublik, in: Just (Hg.), 110-136
- Justenhoven, Heinz-Gerhard, Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden, [Theologie und Frieden, 5], Köln 1991
- Kimminich Otto, Grundprobleme des Asylrechts, Darmstadt 1983
- Kirchenasylinitiativen in der Bundesrepublik. Ergebnisse einer Befragung in Landeskirchenämtern und Caritasverband-Diözesen von Wolf-Dieter Just, in: Just (Hg.), 215-219
- Kölner, Gottfried und Nicolaus Peter, Grundlagen des Asylrechts in der Bundesrepublik Deutschland, 2 Bde, [Entwicklung und Frieden. Wissenschaftliche Reihe, 43], Mainz und München 1986
- Leicht, Robert, Gewissensnot. Der Streit um das „Kirchenasyl“ eskaliert, in: Die ZEIT, Nr. 21 vom 20.5.1994
- Marx, Reinhard, Asylrecht und Menschenwürde, Bd 1: Gesetze und völkerrechtliche Verträge, 5. Aufl., Baden-Baden 1991
- Marx, Reinhard, Asylrecht, Bd 2: Rechtsprechungssammlung mit Erläuterungen, 5. Aufl., Baden-Baden 1991
- Müller, Johannes (Hg.), Flüchtlinge und Asyl. Politisch handeln aus christlicher Verantwortung, Frankfurt a.M. 1990
- Müller, Johannes, Das Flüchtlingsproblem in seiner weltweiten Dimension, in: Müller (Hg.), 13-39
- Nicbch, Hildegund, Sanctuary in Deutschland 1993. Annäherungen, in: Barwig und Bauer (Hg.), 17-45
- von Pollern, Hans-Ingo, Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 1992, in: ZAR, 1/1993, 26-33
- Quandt, Jürgen, Kirchenasyl — Ein praktischer Wegweiser für Gemeinden, in: Just (Hg.), 193-204
- Rawls, John, Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M. 1975
- Rawls, John, Die Rechtfertigung bürgerlichen Ungehorsams, in: John Rawls, Gerechtigkeit als Fairneß, hrsg. von Otfried Höffe, Freiburg-München 1977, 165-191

- Reissland, Carola, Die vergessenen Heimatlosen, in: Rheinischer Merkur, Nr. 23 vom 10. Juni 1994
- Remele, Kurt, Ziviler Ungehorsam. Eine Untersuchung aus der Sicht christlicher Sozialethik, Münster 1992
- Reuter, Hans-Richard, „Kirchenasyl und staatliches Asylrecht“, in: epd-Dokumentation Nr. 24/94 vom 30. Mai 1994, 3-16
- Riemer, Willi, Kirchenasyl im Rechtsstaat?, in: Diakonia, 24 (1993), 343-347
- Schmoll, Heike, Herberge für Asylbewerber. Wenn die Kirchen in Konkurrenz zur staatlichen Rechtsordnung treten, in: FAZ, Nr. 115 vom 19.5.1995
- Schmoll, Heike, Die Reden vom zivilen Ungehorsam erscheinen dem Pfarrer zu pathetisch. Einzelfälle, nicht Grundsätze. Das „Kirchenasyl“ einer Heidelberger Gemeinde, in: FAZ, Nr. 124 vom 31.5.1994
- Schüler-Springorum, Horst, Strafrechtliche Aspekte zivilen Ungehorsams, in: Glotz (Hg.), 76-98
- Thielecke, Helmut, Theologische Ethik, II. Band: Entfaltung, 2. Teil: Ethik des Politischen, 2. Aufl., Tübingen 1966
- Thoreau, H. D., Civil Disobedience. On the Duty of Civil Disobedience, in: ders., Walden and „Civil Disobedience“, 40. Aufl, New York o.J.
- Uihlein, Hermann, Der Umgang mit „Illegalen“ und von der Abschiebung bedrohten Personen. Überlegungen aus der Sicht der Caritas, in: Barwig und Bauer (Hg.), 131-149
- Weiter, Theodor (Hg.), Asylrecht als Menschenrecht. Flüchtlingsfragen im Weltjahr der Menschenrechte, Wien 1969
- Wißmann, Hans, Art.: Asylrecht, religionswissenschaftlich, in: Theologische Realenzyklopädie, Bd IV, Berlin — New York 1979, 315-318
- Zuber, Peter, Die Aktion für abgewiesene Asylbewerber (AAA) in der Schweiz, in: Just (Hg.), 170-176

Reihe „Theologie und Frieden“

Band 1

Hilmar Flom,

Friedenspolitik mit militärischen Mitteln

Eine ethische Analyse strategischer Ansätze
1986. 320 Seiten

Band 2

Ernst J. Nagel

Die Strategische Verteidigungsinitiative als ethische Frage

Seiten

Band 3

Franc Finger Ernst/. Nagel (1. lsg.)

Die Strategische

Verteidigungsinitiative im

Spannungsfeld von Politik und Ethik

1986 156 Seiten

Band

Gerhard Reesternidlet

Thomas von Aquin

und der gerechte Krieg

Friedensethik im theologischen Kontext
der Summa Theologiae

1990. 260 Seiten

Band 5

lemz-Gerhard Justenhoven

Francisco de Vitoria zu Krieg und Frieden

1991 213 Seiten

Band 6

Gerhard lieeste.....11er/

Norbert Glatzel (1. lsg.)

Theologie im Ringen um Frieden

Einblicke in die Werkstatt

theologischer Friedensethik

1995. 218 Seiten

Band 7

Francisco de Vitoria

Vorlesungen 1

Völkerrecht. Politik. Kirche

Mit einer Einführung in Leben und Werke

Vitorias von Ulrich 1. lsg.

Texte lateinisch/deutsch

herausgegeben von Ulrich Horst.

Heinz Gerhard Justenhoven, Joachim

Stüben

1995. 661 Seiten

Reihe „Beiträge zur Friedensethik“

Band 1

Friedo Kicken

Platon und Aristoteles über Krieg und Frieden

1988. 2') Seiten

Band 2

Maximilian Forschner

Stoa und Cicero über Krieg und Frieden

1988. 23 Seiten

Band 3

Ernst L. Grasnick

Äußerungen zu Krieg und Frieden in der Zeit der frühen Kirche

1989. 19 Seiten

Band 4
Wilhelm Geerlings
Die Stellung der vorkonstantinischen
Kirche **zum** Militärdienst
1989. 19 Seiten

Band 5
Ernst I. Nagel
Die Friedenslehre der
Katholischen Kirche
Eine Konkordanz kirchenamtlicher
Dokumente
1990. 219 Seiten

Band 6
Thomas Iffgen
Thomas Iffgen
**Konventionelle Stabilisierung
Militärstrategische** im
Rüstungskontrollpolitische Fragen eines
Kriegsverhütungskonzepts mit weniger
Kernwaffen aus ethischer
und politikwissenschaftlicher Sicht
1990. 145 Seiten

Band 7
Lieselotte
„Bellum“ im Denken und in den
Gedanken Augustins
1990. 110 Seiten

Band 8
Tilman
Tilman
Ethik als sicherheitspolitische
Entscheidungshilfe?
Anmerkungen zu den Kriterien
„Unabhängigkeit“ und
„Abrüstungsverträglichkeit“ des Wortes der
Deutschen Bismarckkonferenz „Gerechtigkeit
schafft Frieden“ (1983)
1990. 31 Seiten

Band 9
Johann Maier
Krieg und Frieden sowie das Verhältnis
zum Staat in der Literatur des frühen
Judentums
1990 118

Band 10
Markus
1 Petr 2, 13-17 zur staatlichen Macht
1990. 19 Seiten

Band 11
Raymund Kohle
Die Tötung im Kriege
Ein moralisches und
frühen Mittelalter
1991. 21 Seiten

Band 12
Wilfried Hartmann
Der Friede im früheren Mittelalter
Zwei Studien
1992. 61 Seiten

Band 13
Rudolf Weigand
Krieg und Frieden in den
Rechtssammlungen des Ivo von
Chartres
1992 227 Seiten

Band 14
Norbert Lohlink
Krieg und Staat im alten Israel
1992. 38 Seiten

Band 15
Klaus Eberhard
Der Handel mit Rüstungsgütern als
Anfrage an eine Ethik in der Politik
Eine Problemstudie
1992. 52 Seiten

Band 16
Hilary Maul
Friedensordnung und Kriege im
mittelalterlichen Judentum
Dargestellt auf der Basis der Schriften des
Maimonides
1993 176 sw 16.1)

Band 17
Wolfgang Palaver
**Kollektive Sicherheit in Europa und
österreichische Neutralität**
Eine ethische Rekonstruktion der Sicht
der **Katholischen Soziallehre**
1993. 44 Seiten

Band 18
Alfons Weiser
**Die gesellschaftliche Verantwortung der
Christen nach den Pastoralbriefen**
1994. 55 Seiten

Band 19
Ernst I. Nagel
**Neue sicherheitspolitische
Herausforderungen aus ethischer Sicht:
Eid, Wehrpflicht, Suffizienz und
Friedensordnung**
1994. 85 Seiten

Band 20
Klaus Schatz
**Ultramontanismus, Bellum iustum und
Kriegsdienstverweigerung**
1994. 37 Seiten

Band 21
Ernst I. Nagel
Flüchtlinge und „Kirchenasyl“
1995. 40 Seiten

Reihe „Bibliographie Theologie und Frieden“

Band 1.1
Monographien 1
Herausgegeben vom Institut für Theologie
und Frieden
2. Auflage 1985. 561 Seiten

Band 1.2
Thesaurus. Register
Herausgegeben vom Institut für Theologie
und Frieden
2. Auflage 1985. 245 Seiten

Band 2.1
Zeitschriften 1
Herausgegeben vom Institut für Theologie
und Frieden
1993. 572 Seiten

Band 2.2
Thesaurus. Register
Herausgegeben vom Institut für Theologie
und Frieden
1993. 196 Seiten

Ausgabe auf CD-Rom
Monographien (Ausgabe 1984)
Zeitschriften (Ausgabe 1993)
Herausgegeben vom Institut
für Theologie und Frieden 1994.
Mit Bedienungshandbuch
61 Seiten

Beiträge zur Friedensethik

Ernst Josef Nagel

Flüchtlinge und »Kirchenasyl«

Die Rechtslage für Flüchtlinge – vom Grundgesetz über Europäische Konventionen bis zur UNO-Charta – ist schwierig, in Bewegung und nicht immer widerspruchsfrei. Sie erhält ihre menschliche Brisanz dadurch, daß dem legal Abgeschobenen in der Heimat Folter und Tod drohen können. So geht die Rechtsanwendung bisweilen bis an die Grenzen der Vorschriften – wenn nicht gar darüber hinaus. Doch auch für das Gegenteil gibt es Beispiele – und hier beginnt das Problem. Es geht nicht um kirchlichen Anspruch auf Befreiung vom staatlichen Recht. Es geht um die Verpflichtung eines jeden verantwortlichen Menschen, angesichts der bedrohten Würde des Flüchtlings sein besseres Wissen einzubringen und dazu notfalls – wenn auch formal rechtswidrig – der Abschiebung entgegenzuwirken.

Professor DDr. **Ernst Josef Nagel** lehrt an der Universität der Bundeswehr in Hamburg Sozialethik und ist Leiter des Instituts für Theologie und Frieden, Barsbüttel.



ISBN 3-17-013721-2